

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages und Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Glücksspielen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die aktuelle Regulierung des Glücksspielmarktes in Deutschland, insbesondere durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021), sowie die Ergebnisse des ersten Zwischenberichtes zur Evaluierung des GlüStV 2021 werfen Fragen hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auf. Es gibt Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der aktuellen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die übermäßige Werbung für Sportwetten.

1. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Werbung für Sportwetten im Fernsehen und Internet einzuschränken, insbesondere während der Übertragung von Fußballspielen, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen?

Für die Erteilung der Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten und die Vermittlung von Sportwetten im Internet sowie die Glücksspielaufsicht über diese Erlaubnisnehmer ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) zuständig [vergleiche § 27f Absatz 1 in Verbindung mit § 9a Absatz 1 Nr. 3 sowie § 9a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) 2021]. Im Rahmen der Glücksspielaufsicht überwacht die GGL dabei auch die Einhaltung der Vorschriften zur Werbung sowie der auf dieser Grundlage ergangenen Nebenbestimmungen.

Daneben ist die GGL auch zuständig für Maßnahmen der Glücksspielaufsicht wegen der Werbung für unerlaubtes öffentliches Glückspiel, das im Internet in mehr als einem Land angeboten wird (§ 27f Absatz 2 in Verbindung mit § 9a Absatz 3 Nr. 2 GlüStV 2021). Die GGL führt ihre diesbezüglichen operativen Zuständigkeiten auch aktiv aus. Insoweit wird beispielhaft auf den von der GGL auf ihrer Internetseite veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2023 verwiesen (siehe dort insbesondere 2.4 Aufsicht über Werbung sowie unter 3. Bekämpfung illegales Glücksspiel).

Hinsichtlich der Frage, ob die Regelung des § 5 GlüStV 2021 in einzelnen Punkten der Nachjustierung bedarf, hat der „Zwischenbericht der Länder zur Evaluation gemäß § 32 GlüStV 2021“ mögliche Handlungsbedarfe angedeutet (siehe dort unter Punkt 2.3.4) (https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2024-06-21-19/Anlage_TOP_83_GlueStv.pdf?_blob=publicationFile&v=3). Insbesondere wurde dabei auch die in der Praxis durch die extensive Nutzung von Dachmarkenwerbung festzustellende faktische Umgehung der gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021 bestehenden Regelung, wonach „unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen [...] auf dem übertragenen Kanal Werbung für Sportwetten auf dieses Sportereignis nicht zulässig [ist]“, mehrheitlich (auch seitens Mecklenburg-Vorpommerns) kritisch bewertet. Eine abschließende Bewertung des § 5 GlüStV 2021 wird aber erst nach Auswertung der von der GGL beauftragten Studie „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“ erfolgen.

2. Wie bewertet die Landesregierung die im § 5 GlüStV 2021 festgelegten Werbezeiten im Hinblick auf den Jugendschutz?
Welche Anpassungen sind konkret geplant, um einen wirksameren Schutz zu gewährleisten?

Die Landesregierung hält die in § 5 Absatz 3 GlüStV 2021 normierten Werbezeitbeschränkungen für einen wichtigen Schritt. Die zeitliche Begrenzung soll Minderjährige davor schützen, während üblicher Mediennutzungszeiten auf Werbung für bestimmte Glücksspiele zu stoßen. Im Übrigen teilt die Landesregierung die im „Zwischenbericht der Länder zur Evaluation gemäß § 32 GlüStV 2021“ festgehaltenen Ausführungen zu diesem Themenkreis. Dort halten die Länder unter Punkt 2.3.4 fest, dass „[...] der Vollzug sowie die Einhaltung der Embargozeit nach § 5 Absatz 3 Satz 1 GlüStV 2021, wonach Werbung im Rundfunk und Internet zwischen 06:00 und 21:00 Uhr nicht erfolgen darf, [eines besonderen Augenmerks verdient].“ Es wird diesbezüglich weiter festgestellt, dass „bereits jetzt [...] einzelne Anbieter auf die Embargozeiten [reagieren], indem sie etwa diverse tagsüber ausgestrahlte Fernsehsendungen ‚präsentieren‘ und gekürzte Spots als ‚Sponsoringhinweise‘ verwenden.“ Auch vor diesem Hintergrund weist der Bericht (siehe dort unter Punkt 2.3.4) aus, dass „mehrheitlich [...] Handlungsbedarf jedenfalls hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelungen zum Sponsoring gesehen [wird]“. Die GGL hat zur Konkretisierung die bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnte Studie „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“ beauftragt. Nach Auswertung der Studie werden konkrete Maßnahmen ableitbar sein.

3. Inwieweit unterstützt die Landesregierung die Forderung nach einer klaren Abgrenzung zwischen Werbung und Sponsoring im Glücksspielbereich?
Welche Schritte wurden hierzu bisher unternommen?

Der im „Zwischenbericht der Länder zur Evaluation gemäß § 32 GlüStV 2021“ unter Punkt 2.3.4 mehrheitlich von den Ländern gesehene Handlungsbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelungen zum Sponsoring wird von der Landesregierung geteilt. Eine vollumfassende Bewertung wird aber erst nach Auswertung der von der GGL beauftragten Studie „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“ möglich sein.

4. Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung, um die im Zwischenbericht erwähnten Erkenntnisse aus Studien zum Spielerschutz im Internet zu nutzen?

„Erkenntnisse aus Studien zum Spielerschutz im Internet“ liegen noch nicht vor. Die GGL hat eine auf drei Jahre angelegte Studie „Spielerschutz im Internet: Evaluation der Maßnahmen des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ im Juli 2023 an die Universität Bremen vergeben. Der Schwerpunkt der Studie liegt auf den Auswirkungen der im Glücksspielstaatsvertrag festgelegten umfangreichen Anforderungen, insbesondere an den Spielerschutz. Dazu zählen sowohl allgemeine technische Anforderungen als auch glücksspielformbezogene Anforderungen, die die seit längerem erlaubnisfähigen Online-Glücksspiele sowie neue erlaubnisfähige Glücksspielformen im Internet betreffen. So werden Erlaubnisse und die Umsetzungen konkreter Spielerschutzregelungen hinsichtlich ihrer positiven und negativen Effekte geprüft. Auch Erkenntnisse zu Praktikabilität, Anpassungen der Anforderungen bezüglich des Spielerschutzes, Veränderungen des Spielverhaltens etc. sind von Bedeutung.

5. Wie plant die Landesregierung, die Zusammenarbeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) mit den Sicherheitsbehörden zu verbessern, um effektiver gegen illegales Glücksspiel vorzugehen?
6. Welche konkreten Handlungsempfehlungen für den Bereich Glücksspiel in Mecklenburg-Vorpommern wurden aus dem ersten Zwischenbericht zur Evaluierung des GlüStV 2021 abgeleitet?
Wie ist deren aktueller Umsetzungsstand?
7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die im Zwischenbericht genannten Defizite bei der Regulierung von virtuellen Automatenpielen zu beheben, insbesondere hinsichtlich der Genehmigungsverfahren?

8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um das Problem des IP-Blockings zu lösen?
Wie sollen die rechtlichen Defizite im § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 behoben werden?

Die Fragen 5 bis 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Der „Zwischenbericht der Länder zur Evaluation gemäß § 32 GlüStV 2021“ bezieht sich ausschließlich auf Bestimmungen des GlüStV 2021 und enthält deshalb auch ausschließlich Handlungsempfehlungen zu Änderungsbedarfen im GlüStV 2021. Im Einzelnen hat der Zwischenbericht (siehe dort unter 5.) folgende Änderungsbedarfe mit hoher Priorität identifiziert:

- Erweiterung der Abfragekompetenz in § 4b Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 auch auf ausländische Sicherheitsbehörden,
- Überarbeitung der Regelung zu Netzsperrern (IP-Blocking) nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 nebst Erweiterung hinsichtlich eines Vorgehens gegen Werbung für unerlaubtes Glücksspiel,
- Erweiterung des § 9 GlüStV 2021 um eine allgemeine Abfragekompetenz analog § 4b Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 zur Abfrage von Erkenntnissen bei den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
- Verbesserung des Erlaubnisverfahrens zur Einzelzulassung von virtuellen Automatenpielen in § 22a Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in ihrer 221. Sitzung vom 19. bis 21. Juni 2024 den „Zwischenbericht der Länder zur Evaluation gemäß § 32 GlüStV 2021“ zur Kenntnis genommen, festgestellt, dass zur Erarbeitung von Lösungen für die im Zwischenbericht aufgezeigten dringenden Handlungsbedarfe eine detaillierte, weitergehende Prüfung erforderlich sei und den Auftrag erteilt, einen Entwurf für einen Änderungsstaatsvertrag zu erarbeiten, sofern die Prüfung die Notwendigkeit einer Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebe. Die Landesregierung beteiligt sich aktiv an diesem länderübergreifenden Prozess.

9. Wie wird die Landesregierung den Landtag regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der genannten Maßnahmen informieren?

Die Landesregierung wird den Landtag im Rahmen der Vorgaben der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern informieren.